

Wer schreibt, der bleibt!

Seit zum 1.1.2004 die gesetzlichen Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung geändert wurden, nehmen Wirtschaftlichkeitsprüfungen an Zahl und Auswirkung zu. Dr. Dr. Klaus Oehler erläutert im Gespräch mit Dr. Manfred Pfeiffer, was dies für die deutschen Zahnärzte bedeutet.



→ **Dr. Manfred Pfeiffer** schreibt seit 1979 EDV-Programme für Zahnärzte. Er hat 1984 den ZahnarztRechner gegründet und 1994 den digitalen Röntgensensor „DEXIS“ entwickelt. Seit 2004 arbeitet er an EDV-Projekten zur zahnärztlichen Abrechnung, die über die Synadoc GmbH vermarktet werden.

Die deutschen Zahnärzte wurden ja Anfang des Jahres von der Festzuschussreform arg gebeutelt. Kehrt denn jetzt erstmal Ruhe ein?

Leider nicht. In Zukunft werden sie vermehrt Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu erdulden haben, weil die gesetzlichen Grundlagen seit dem 1.1.2004 Qualitätsprüfungen vorsehen und die entsprechenden Institutionen mittlerweile geschaffen wurden.

Und wieso kann man diesen Prüfungen als unauffälliger „Normalzahnarzt“ nicht wie bisher entgehen?

Der Gesetzgeber hat die statistische Auffälligkeitsprüfung ausdrücklich aus dem Gesetz herausgenommen. Der Trick mit den „Verdünnerscheinen“ funktioniert jetzt nicht mehr – es trifft jetzt jeden, unabhängig von seinem Scheinschnitt.

Ist denn das so schlimm?

Das Bundessozialgericht schreibt den Zahnärzten regelmäßig in die Urteile, dass es ihre Pflicht ist, sich mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu beschäftigen und sich dort auszukennen. Da dies von den meisten Praxen bisher ignoriert wird, kommt es häufig zu Honorarforderungen im 5-stelligen, nicht selten 6-stelligen Euro-Bereich.

Und wie kommen denn die Praxen damit klar?

Manche machen Pleite.

Hmm – keine rosigen Aussichten. Wie kann man sich denn als Zahnarzt davor schützen?

Zunächst muss der Zahnarzt das Problem ernst nehmen: das Wort „Wirtschaftlichkeit“ ist immerhin das am meisten benutzte Wort im Sozialgesetzbuch SGB V.

Das reicht aber wohl nicht ...

Natürlich nicht. Das Wichtigste ist, seine Behandlung ordentlich zu dokumentieren – und damit meine ich nicht das Aufschreiben abrechnungsfähiger BEMA-Ziffern. Nur mit einer ausführlichen Dokumentation hat er überhaupt eine Chance, in einem Verfahren ordentliche Argumente vorzutragen.

Und das ist schon alles?

Es hilft natürlich auch, einen Rechtsanwalt einzuschalten, der im Tagesgeschäft nicht nur Knöllchen bearbei-

tet, sondern der sich im Kassenzahnarzt- und Sozialrecht auskennt. Aber das Wichtigste ist tatsächlich das Wissen des Zahnarztes um die Wirtschaftlichkeitsprüfung und die ordnungsgemäße Dokumentation.

Herr Dr. Oehler, Sie als Zahnarzt mit juristischer Ausbildung, der selbst mehrere Bücher zu diesem Thema geschrieben hat, sind der Referent der Synadoc-Seminare zur Wirtschaftlichkeitsprüfung und Dokumentation – was ist denn Ihre Abschlussbotschaft für unsere Leser?

Wer schreibt, der bleibt!

Herr Dr. Oehler – wir danken Ihnen für dieses Gespräch!



→ **Dr. Dr. Klaus Oehler**

- Studium der Rechtswissenschaft, Medizin und Zahnmedizin
- niedergelassener Zahnarzt
- Autor verschiedener Bücher und Fachpublikationen zu medizin-rechtlichen Themen (u. a. in NJWIZRP, MedR, VersR, AusR, DÄBl, DFZ), u. a.:
„Der Zahnarzt in der Wirtschaftlichkeitsprüfung“
„Der Zahnärztliche Sachverständige“
„Zahnmedizinischer Standard in der Rechtsprechung“
„BEMA-Z und Wirtschaftlichkeitsprüfung“
- seit Jahren europaweite Referententätigkeit
- Leiter des IZWP (www.izwp.de)
- Mitglied der AG Rechtsanwälte im Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein

tipp:

Die Rechnerreform ist unter <http://festzuschuss.synadoc.de> zu finden – und weiterführende Seminare zu diesem Thema können Sie unter www.synadoc.de buchen.

kontakt:

Tel./Fax: 07 00/67 33 43 33
E-Mail: dr_mp@dr-pfeiffer.com